

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. August 1993

2383. Nutzungsplanung Niederhasli (Änderung)

Die Gemeindeversammlung von Niederhasli hat am 11. Februar 1993 die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Gegen diese Vorlage wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die Revision umfasst insbesondere die Anpassung der Bauordnung an das geänderte Planungs- und Baugesetz sowie die Festsetzung von Waldabstandslinien bei kleinen Wäldchen.

Im derzeitigen Revisionsentwurf des kantonalen Siedlungsrichtplans ist vorgesehen, das Bauentwicklungsgebiet Sandrain dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Zudem wird im Zusammenhang mit der Revision der regionalen Richtplanung geprüft, ob für das Gewerbegebiet Oberhasli im Hinblick auf die exponierte Lage Festlegungen bezüglich der baulichen Dichte zu erlassen sind. Nach Abschluss der Revision der kantonalen und regionalen Richtplanung sind die Anordnungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung diesbezüglich zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

In Art. 13 wird von der mit der PBG-Revision von 1991 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Wohnzonen weder eine Ausnutzungsziffer noch eine andere Nutzungsziffer festzusetzen. Im Zusammenhang damit werden auch keine Geschosshöhen, sondern lediglich Gebäudehöhen festgesetzt, was an sich nur in § 58 PBG für Industrie- und Gewerbebezonen vorgesehen ist. Diese Regelung kann im vorliegenden Fall toleriert werden, nachdem die Vorschriften über die Gebäudehöhen nach den örtlichen Verhältnissen ausreichen und zusammen mit den Abstandsbestimmungen die minimale Ausnutzung im Sinne von § 49a Abs. 1 PBG zulassen.

Gegenüber Art. 23 über Aussenantennen bleibt die bundesrechtliche Regelung in Art. 53 RTVG vorbehalten.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor; die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 11. Februar 1993 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die Bau- und Zonenvorschriften für die Bereiche Reservezone Sandrain und Gewerbezone Oberhasli sind nach Vorliegen der revidierten kantonalen und regionalen Richtplanung zu überprüfen und – soweit nötig – anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (unter Beilage von zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Sät-

zen der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. August 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi